

Satzung der Marine-Offizier-Hilfe (MOH) e.V.

In der Fassung vom 2. Mai 2018

§ 1

Der in das Vereinsregister beim Amtsgericht Bonn eingetragene Verein führt den Namen "Marine-Offizier-Hilfe (MOH) e.V. "

§ 2 Zweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die mildtätige Unterstützung von hilfebedürftigen Angehörigen aller deutschen Marinen und deren nächste Familienmitglieder sowie die Förderung von Wissenschaft, Forschung und Bildung in den Bereichen des maritimen Geschehens unter besonderer Berücksichtigung der Seestreitkräfte. Zweck des Vereins ist auch die Beschaffung von Mitteln zur Förderung der vorgenannten Zwecke durch eine andere Körperschaft oder juristische Person des öffentlichen Rechts.

Die Vereinszwecke werden verwirklicht

- a) in erster Linie durch die Verwendung von Mitteln für die Verwirklichung der in Abs. 2 genannten steuerbegünstigte Zwecke einer anderen Körperschaft oder juristischen Person des öffentlichen Rechts. Dabei haben begünstigte, in Deutschland ansässige Körperschaften des privaten Rechts ihrerseits wegen Gemeinnützigkeit steuerbegünstigt zu sein (Fördertätigkeit im Sinne des § 58 Abs. 1 Abgabenordnung). Zuwendungen können beispielsweise erfolgen zur ideellen und materiellen Förderung und Unterstützung der Tätigkeit des DEUTSCHES MARITIMES INSTITUT e.V. (DMI).
- b) daneben durch eigene Aktivitäten, insbesondere durch die einmalige oder laufende Unterstützung von im Sinne des § 53 der Abgabenordnung hilfebedürftiger gegenwärtiger und ehemaliger Angehöriger aller deutschen Marinen und deren nächste Familienmitglieder. Nächste Familienmitglieder in diesem Sinne sind der/die Verlobte, der Ehemann/die Ehefrau sowie jeweils deren Abkömmlinge.
- c) Es können auch gemeinnützige und mildtätige Zwecke anderer steuerbegünstigter Körperschaften gemäß § 58 Nr. 2 Abgabenordnung mit im Regelfall bis zu 20 v.H. der jährlichen Erträge gefördert werden, insbesondere wenn diese ähnliche oder gleichgelagerte Zwecke gemeinnütziger bzw. mildtätiger Art verfolgen (z.B. für die Denkmalpflege im maritimen Bereich).

§ 3 Mitgliedschaft

- a) Mitglieder können natürliche Personen und juristische Personen werden. Die Mitgliedschaft natürlicher Personen ist an die Mitgliedschaft in der Marine-Offizier-Vereinigung e.V. (MOV) gebunden.
- b) Die Mitgliedschaft wird durch einen schriftlichen Beitrittsantrag erworben, über deren Annahme der Vorstand durch eine schriftliche Mitteilung entscheidet.
- c) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austrittserklärung oder Ausschluss.
- d) Der jederzeit mögliche Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand.
Über den Ausschluss von Mitgliedern entscheidet der Gesamtvorstand durch schriftlichen Bescheid.

§ 4 Vermögen/Beiträge

Das Vermögen des Vereins wird durch freiwillige Beiträge/Spenden der MOH/MOV-Mitglieder sowie anderer Spenden und Legate/Vermächtnisse gebildet.

§ 5 Vermögensverwendung

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Davon ausgenommen sind Unterstützungsleistungen gemäß § 2 b.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 6 Organe und Einrichtungen

Organe des Vereins sind Vorstand, Gesamtvorstand und Mitgliederversammlung. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung können andere organisatorische Einrichtungen, insbesondere Ausschüsse für bestimmte Aufgaben gegründet, sowie einem maritimen Spitzenverband beigetreten werden.

§ 7 Vorstand - Gesamtvorstand

- a) Vorstand gemäß § 26 BGB ist der Vorsitzende des Gesamtvorstandes. Er erhält für seine für den Verein geleisteten und nicht anderweitig vergüteten Aufwendungen pro Geschäftsjahr eine Aufwandsentschädigung.
- b) Der Gesamtvorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem Stellvertreter des Vorsitzenden und bis zu fünf Beisitzern, von denen einer der Schatzmeister ist. Der Gesamtvorstand entscheidet über alle sich aus dem § 2 der Satzung (Zweck) ergebenden Maßnahmen mehrheitlich - bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden oder seines Vertreters. Er kann die Befugnisse mit bestimmten Einschränkungen auf den Vorstand und den Sachbearbeiter/Geschäftsführer übertragen. Einzelheiten sind in der Geschäftsordnung zu regeln.
- c) Der Vorstand überträgt die Vermögensverwaltung verantwortlich dem Schatzmeister. Für die allgemeinen Kassengeschäfte bestimmt er den Kassenführer. Die Kontrolle der Kassen sowie der Einnahmen und Ausgaben obliegt den von der MOV gewählten Rechnungsprüfern.
- d) Der Vorstand bestellt einen Geschäftsführer.
- e) Die Amtszeit des Vorsitzenden ist - wie bei der MOV - auf zwei Jahre begrenzt. Wiederwahl ist möglich.
- f) Die Amtszeit der Mitglieder des Gesamtvorstandes ist auf zwei Jahre begrenzt. Wiederwahl ist möglich. Voraussetzung für die Wahl sind eine mindestens einjährige Mitgliedschaft in der MOV und das Einverständnis der zu wählenden. Dabei stehen in der Regel der Vorsitzende und drei Beisitzer in Jahren mit gerader Jahreszahl, der Stellvertreter des Vorsitzenden, der Schatzmeister und ein Beisitzer in Jahren mit ungerader Jahreszahl zur Wahl. Eine Blockwahl ist zulässig.
Der Vorsitzende und der Schatzmeister der MOV sollen sich in der Person und in der Amtszeit mit dem Vorsitzenden des Gesamtvorstandes der MOV und dessen Schatzmeister decken.

§ 8 Mitgliederversammlung

- a) Die in den ersten sechs Monaten eines jeden Jahres stattfindende Mitgliederversammlung beschließt über:
 - 1) den vom Vorstand vorzulegenden Jahresbericht,
 - 2) den Rechenschaftsbericht des Schatzmeisters,
 - 3) den Bericht der Rechnungsprüfer,
 - 4) die Entlastung des Schatzmeisters und des Vorstandes,
 - 5) die Wahl der Mitglieder des Gesamtvorstandes.

- b) Außerordentliche Versammlungen sind einzuberufen, falls das Interesse des Vereins es erfordert, oder wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe die Einberufung verlangt.
- c) Der Vorstand legt die Tagesordnung für die Mitgliederversammlungen fest und beruft diese unter Mitteilung der Tagesordnung durch schriftliche Einladung der Mitglieder ein. Die Einberufung hat mindestens zwei Wochen vor der Versammlung der Mitglieder zu erfolgen.
- d) Das Stimmrecht in den Mitgliederversammlungen kann durch ein anderes, mit schriftlicher Vollmacht versehenes Vereinsmitglied ausgeübt werden. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der anwesenden und der vertretenen Mitglieder, bei Stimmgleichheit die Stimme des Vorsitzenden oder seines Vertreters. Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden und vertretenen Mitglieder erforderlich. Über die Art von Abstimmungen entscheidet der Vorsitzende der Mitgliederversammlung. Über die Mitgliederversammlung ist eine vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und dem Protokollführer zu unterzeichnende Niederschrift aufzunehmen.
- e) Mitgliederbeschlüsse können in dringenden Fällen auch - unter Fortfall von Mitgliederversammlungen und unter sinngemäßer Anwendung der für diese geltenden Bestimmungen - schriftlich per Post oder per E-Mail herbeigeführt werden, wenn der Vorstand dies für zweckmäßig hält.

§ 9 Auflösung und Liquidation

Die Auflösung des Vereins kann vorbehaltlich der Zustimmung der MOV in Bonn nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden, falls in der Versammlung mindestens 50 % aller Mitglieder anwesend sind.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an nachstehende Einrichtungen, die es unmittelbar und ausschließlich für mildtätige und gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben:

- Deutsches Maritimes Institut e.V. (DMI)
- Deutsches Marinemuseum Wilhelmshaven (DMM)
- Deutsche Maritime Akademie des Deutschen Marinebundes e.V. (DMA) zugunsten der Erhaltung des Ehrenmals Laboe
- Gemeinnützige Fördervereinigung des Wehrgeschichtlichen Ausbildungszentrums e.V. (Freundeskreis der Marineschule Mürwik)
- Stiftung U-Boot-Ehrenmal Möltenort.

Die prozentuale Verteilung auf die genannten Einrichtungen bedarf der Zustimmung der MOV.

§ 10 Einrichtungen der MOH

Einrichtungen der MOH sind die Geschäftsstelle, die Bibliothek und das Archiv.